

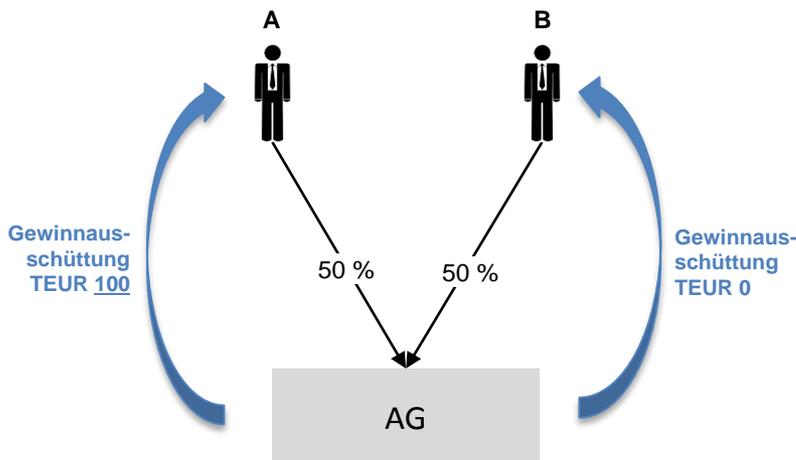
Aktuelle Einzelthemen zur GmbH-Besteuerung

Aus der Vortragsreihe: Beratungsempfehlungen zur Körperschaftsteuer

Agenda

1. Inkongruente Gewinnausschüttung
2. Zinsen auf nicht fremdübliches Darlehen an Gesellschafter
3. Umsatztantieme als verdeckte Gewinnausschüttung?
4. Zufluss bei Gehaltsverzicht durch GGF
5. Britische Limited
6. Formelle und materielle Korrespondenz im KStG

1. Inkongruente Gewinnausschüttung



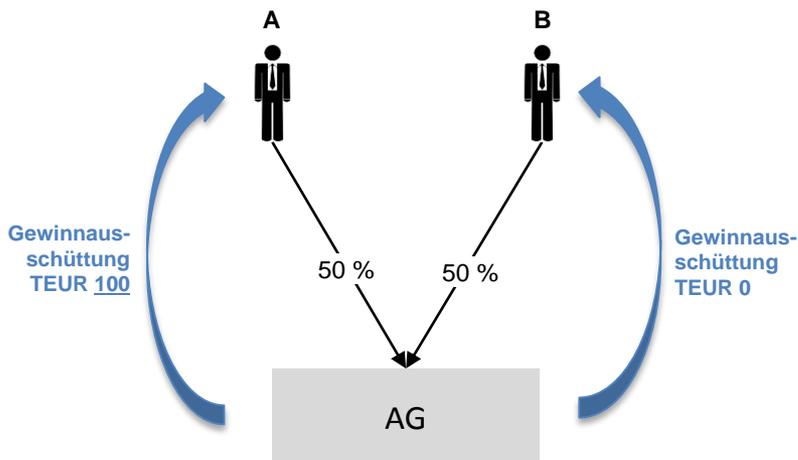
Voraussetzungen bei GmbH

- Gesellschaftsvertrag: Gewinnverteilung abweichend vom Beteiligungsverhältnis vereinbart (§ 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG)
- Bei nachträglicher Änderung: Zustimmung aller beteiligter Gesellschafter (§ 53 Abs. 3 GmbHG)
- Alternativ: Satzung enthält Klausel, wonach jährlich die Gewinnverteilung individuell beschlossen wird

Voraussetzungen bei AG

- Satzung: Gewinnverteilung abweichend vom Beteiligungsverhältnis vereinbart (§ 60 Abs. 3 AktG)
- Bei nachträglicher Änderung: Zustimmung aller benachteiligten Gesellschaftern (§ 179 Abs. 3 AktG)
- Öffnungsklausel in Satzung zur individuellen Gewinnverteilung nicht ausreichend

1. Inkongruente Gewinnausschüttung



Grundsatz

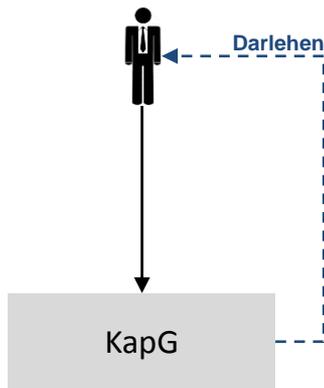
- Kein § 42 AO und damit steuerlich anzuerkennen

Gestaltungsmissbrauch

- Fehlen außersteuerlicher Gründe
- z.B. kurzzeitig/wiederholte Änderung des Gewinnverteilungsschlüssels

Beachte: Schenkungsteuer!

2. Zinsen auf nicht fremdübliches Darlehen an Gesellschafter



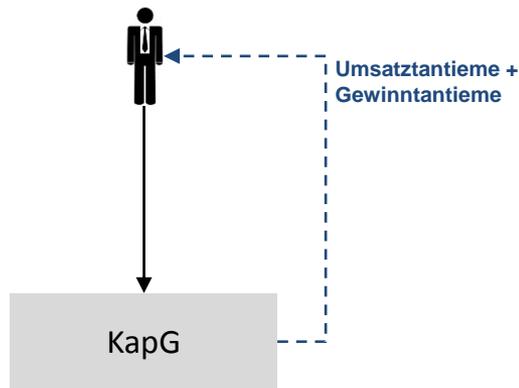
Sachverhalt

- KapG gibt Gesellschafter Darlehen
- Nicht werthaltig, nicht fremdüblich
- Keine Zinsen bzw. Zinsverzicht
- Darlehen wird wertlos

Rechtslage

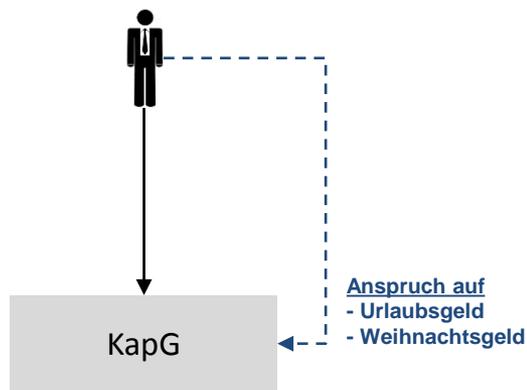
- Darlehenswert: vGA
- Zinsen: Keine vGA

3. Umsatztantieme als verdeckte Gewinnausschüttung?



- Umsatztantieme ist grundsätzlich vGA
- Gewinntantieme in Grenzen zulässig
- Keine vGA wenn beide Tantiemenarten wie folgt parallel geregelt sind:
 - Umsatztantieme sowie
 - übliche Gewinntantieme, die jedoch um Wert der Umsatztantieme gemindert wird

4. Zufluss bei Gehaltsverzicht durch GGF



Sachverhalt

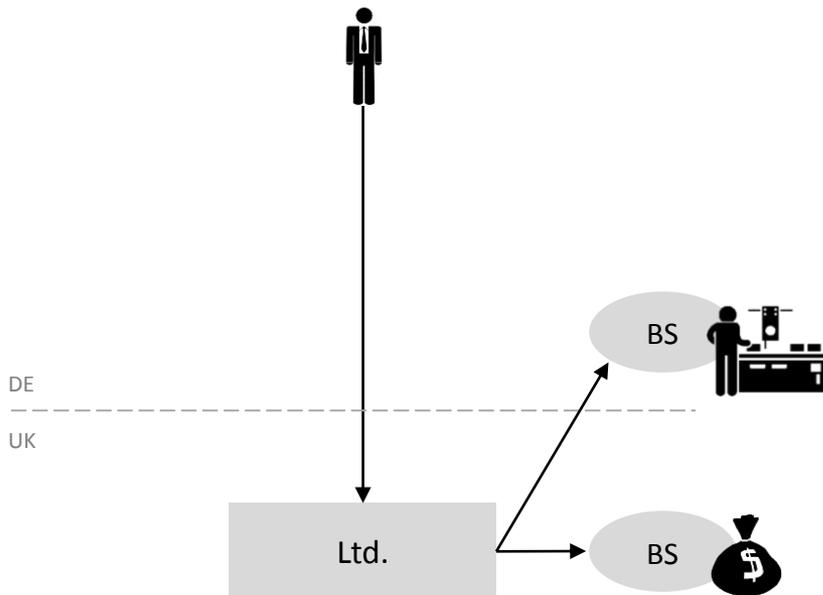
- Verzicht auf Gehaltsbestandteile (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Rechtslage

- Zahlung war im Zeitpunkt des Verzichts fällig: Zufluss bei Gesellschafter, anschließende verdeckte Einlage
- Zahlung war im Zeitpunkt des Verzichts noch nicht fällig: Kein Zufluss bei Gesellschafter, da Forderung noch nicht entstanden

Hat KapG den Ausweis als Verbindlichkeit entgegen den GoB unterlassen, berührt dies den Zufluss und die verdeckte Einlage nicht.

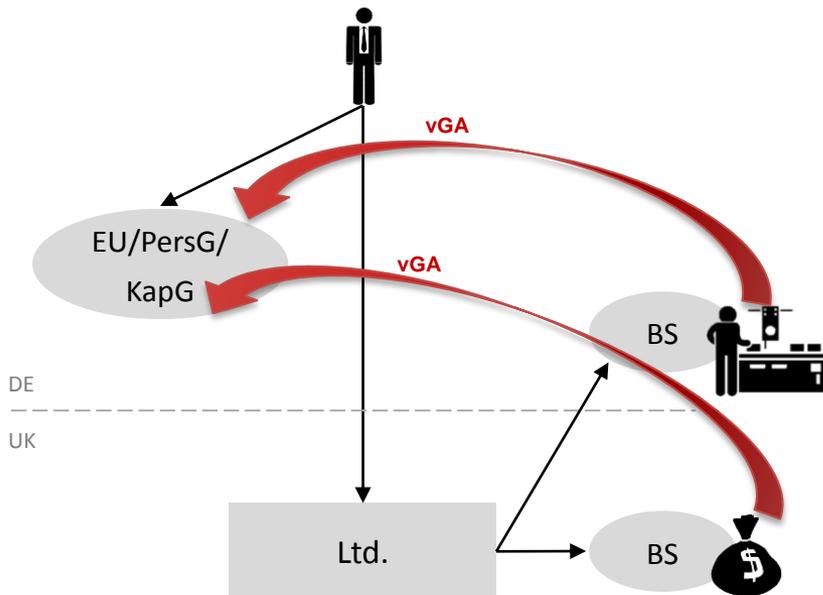
5. Britische Limited



Löschung einer britischen Limited

- Ltd. ist KSt-Subjekt
- Löschung im britischen HR hat konstitutive Wirkung => rechtliche Existenz endet
- Im deutschen HR eingetragene Zweigniederlassungen sind dann ebenfalls zu löschen
- Folge: Liquidationsbesteuerung nach § 11 KStG, § 16 GewStDV
- Aufdeckung der stillen Reserven in deutscher BS
- Gesellschafter: §§ 17, 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG

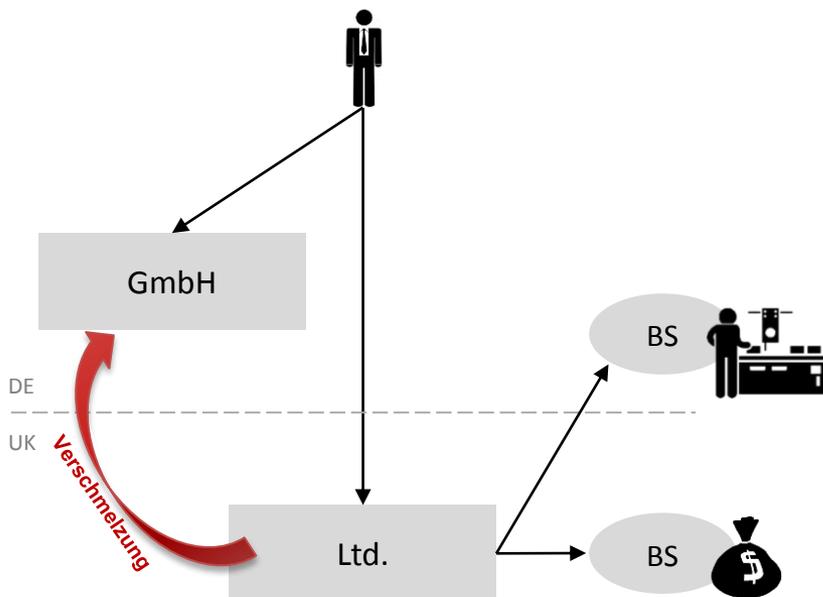
5. Britische Limited



Löschung einer britischen Limited

- Führt Gesellschafter den Geschäftsbetrieb fort und nutzt hierzu Vermögen der Ltd. (Geschäftswert, Kundenstamm, Maschinen etc.):
 - Unentgeltliche Sachauskehrung
 - Unentgeltliche Nutzungsüberlassung
- Verdeckte Gewinnausschüttung!
- Durch „Restoration“ der Gesellschaft wird Löschung rückwirkend aufgehoben -> vGA bleibt aber

5. Britische Limited

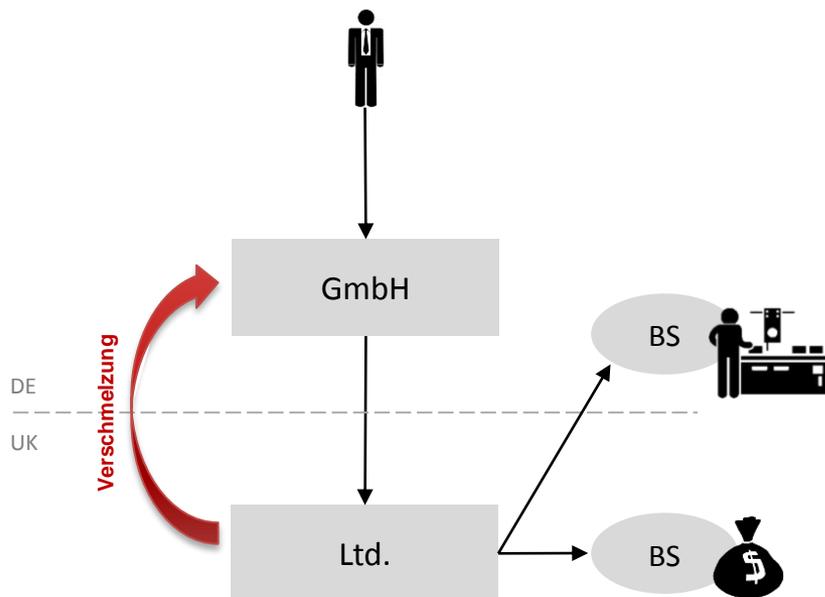


Wandel der britischen Limited in deutsche GmbH

Variante 1: Seitwärtsverschmelzung

- Gesellschafter gründet deutsche GmbH (TEUR 25 erforderlich)
- Verschmelzung zwischen zwei EU-/EWR-KapG nach § 122a UmwG möglich
- Aufdeckung stiller Reserven kann vermieden werden

5. Britische Limited

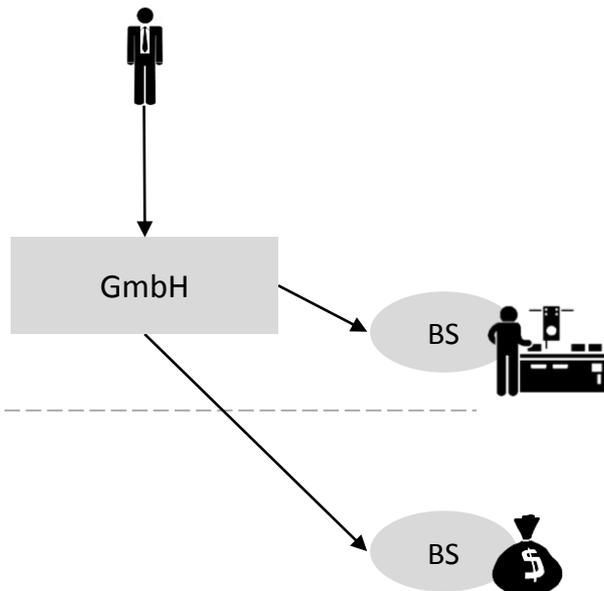


Wandel der britischen Limited in deutsche GmbH

Variante 2: Aufwärtsverschmelzung

- Deutsche GmbH erfolgt durch Sachkapitalgründung
- Sacheinlage: Anteile an Ltd. (Verkehrswert mind. TEUR 25)
- TEUR 25 Bargeld nicht erforderlich
- Verschmelzung zwischen zwei EU-/EWR-KapG nach § 122a UmwG möglich
- Aufdeckung stiller Reserven kann vermieden werden

5. Britische Limited

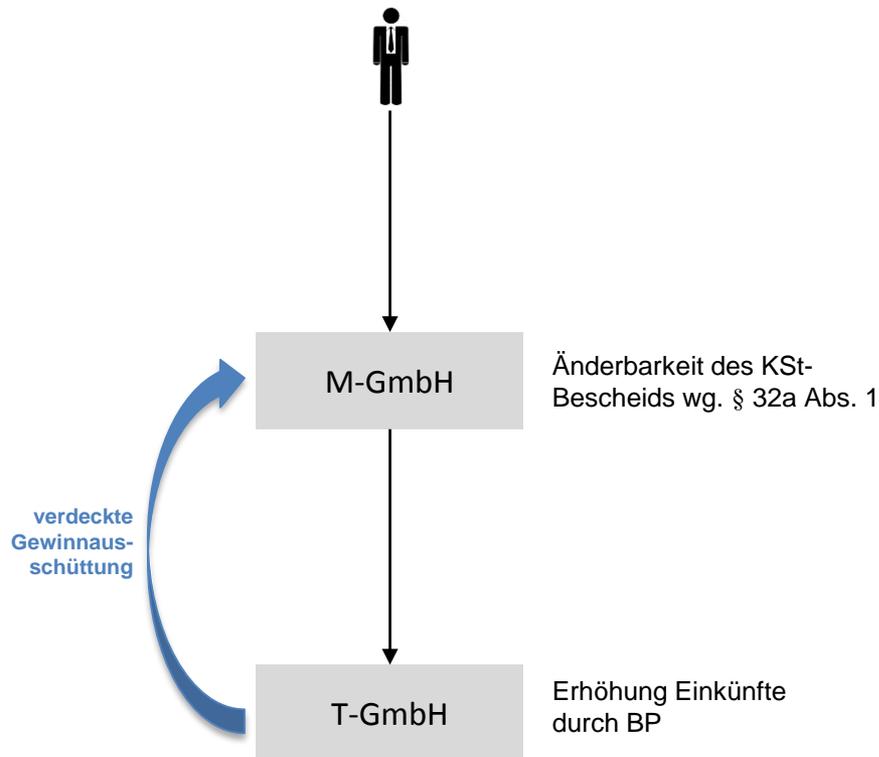


Wandel der britischen Limited in deutsche GmbH

Zielstruktur (sowohl Variante 1 als auch 2)

- Wichtig für Steuerneutralität: Deutsche Wirtschaftsgüter müssen weiterhin in Deutschland steuerverstrickt bleiben
- Späterer Formwechsel der GmbH in oHG/KG oder Verschmelzung auf Einzelkaufmann möglich

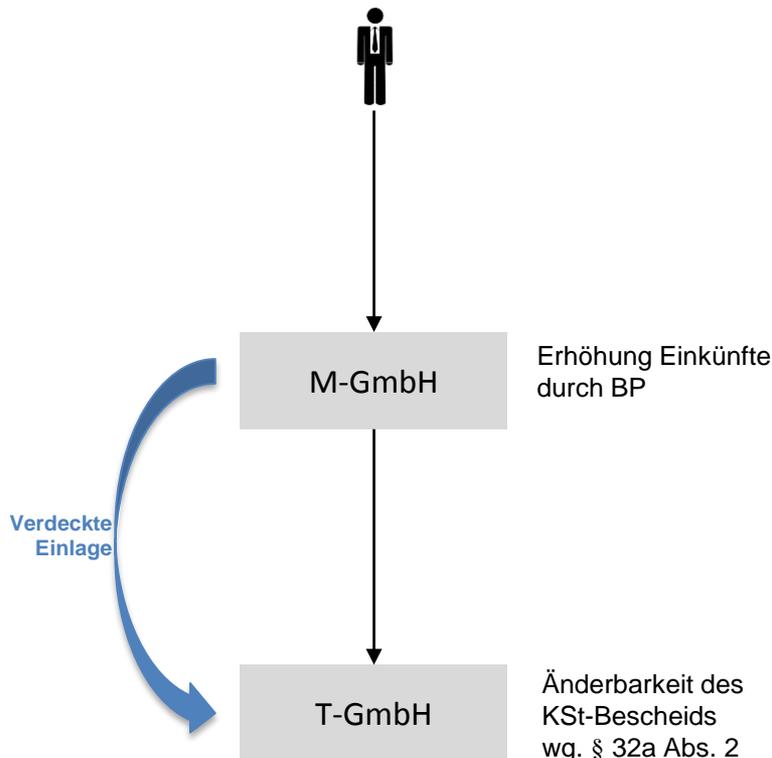
6. Formelle und materielle Korrespondenz im KStG



Formelle Korrespondenz

- Verdeckte Gewinnausschüttung (§ 32a Abs. 1 KStG)
 - Erhöhung Einkünfte bei T-GmbH im Rahmen der BP (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG)
 - Einnahme hatte bei M-GmbH bisher steuerpflichtigen Ertrag dargestellt
 - Steuerbescheid bei M-GmbH kann noch geändert werden (auch bei Festsetzungsverjährung) -> Steuerfreistellung der Einnahme nach § 8b KStG

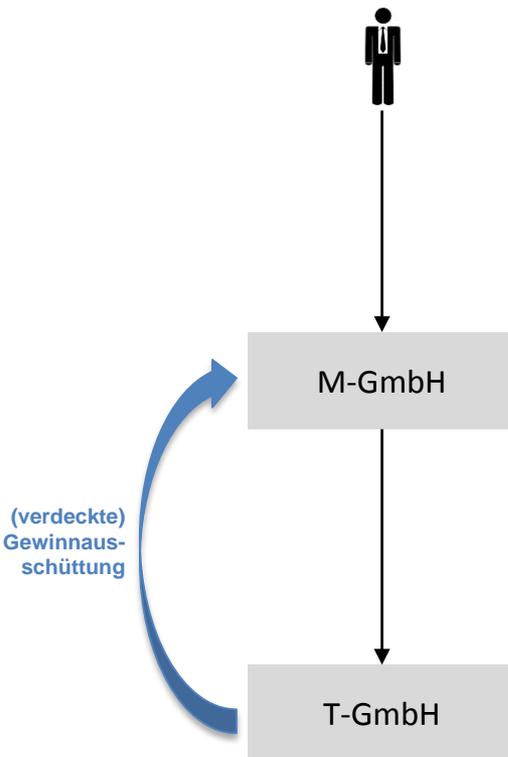
6. Formelle und materielle Korrespondenz im KStG



Formelle Korrespondenz

- Verdeckte Einlage (§ 32a Abs. 2 KStG)
 - Erhöhung Einkünfte bei M-GmbH im Rahmen der BP (§ 6 Abs. 6 EStG)
 - Einnahme hatte bei T-GmbH bisher steuerpflichtigen Ertrag dargestellt
 - Steuerbescheid bei T-GmbH kann noch geändert werden (auch bei Festsetzungsverjährung) -> Steuerfreistellung der Einnahme nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG

6. Formelle und materielle Korrespondenz im KStG

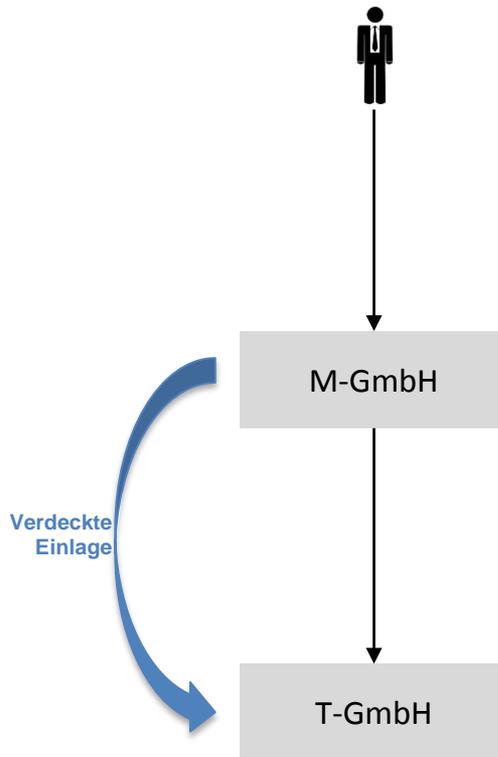


Materielle Korrespondenz

- Verdeckte Gewinnausschüttung
 - vGA hat bei T-GmbH zu Betriebsausgaben geführt
 - Festsetzungsverjährung
 - Ausländisches Steuerregime
 - Kein Anspruch bei M-GmbH auf Steuerfreistellung nach § 8b KStG (vgl. § 8b Abs. 1 S. 2 KStG)

Ausdehnung der materiellen Korrespondenz auch auf andere Sachverhalte, z.B. hybride Finanzierungsformen

6. Formelle und materielle Korrespondenz im KStG



Materielle Korrespondenz

- Verdeckte Einlage
 - VE hat bei M-GmbH zu Betriebsausgaben geführt
 - Festsetzungsverjährung
 - Ausländisches Steuerregime
- Kein Anspruch bei T-GmbH auf Steuerfreistellung nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG (vgl. § 8 Abs. 3 S. 4 KStG)



Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHN KLEBULA
Kanzlei für Unternehmensteuerrecht
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832 - 12

Telefax +49 221 999 832 - 20

E-Mail Christoph.Juhn@Juhn-Klebula.de

Internet www.Juhn-Klebula.de

Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in dieser Präsentation getroffenen Aussagen basieren auf zivil- und steuerrechtlichen Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass JUHN KLEBULA auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.